



FESTSETZUNGEN BEBAUUNGSPLAN

Nach § 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der BauNVO und der PlanZV 90

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 + 6 und § 4 Abs. 2 + 3 BauNVO

WA II
Allgemeines Wohngebiet nach § 4 der BauNVO (BauNVO).

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 bis 21a BauNVO i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB

Table with columns WA, II, GRZ 0,4, GFZ 0,8, SD, DN 35°-40°

GRUNDFLÄCHENZAHL
GRZ 0,4 Grundflächenzahl bis 0,4
GESCHOSSFLÄCHENZAHL
GFZ 0,8 Geschossflächenzahl bis 0,8

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
2 Vollgeschosse als Höchstgrenze
2 Vollgeschosse als Höchstgrenze, Satteldach 35° - 40°

WANDHÖHE
Bezugspunkt ist die Hinterkante der Verkleidung, die das Baugrundstück erschließt, gemessen jeweils in der Mitte der angrenzenden Grundstücksgrenze bis Oberkante Dachhaut.

GELÄNDEVERÄNDERUNGEN
Zur Einhaltung der festgesetzten Wandhöhe sind Auffüllungen und Abgrabungen bis 1,20 m Höhe über natürlichem Gelände zulässig.

BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 und 23 BauNVO

Offene Bauweise
Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Verkehrsflächen
Nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Straßenfläche
Parktrefen
Gehweg

FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN
Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 BauNVO

HÖCHSTZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNUNGSBÄUDEN
Nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
In dem Allgemeinen Wohngebiet sind maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN
Nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 und 13 BauGB
Trafostation

GRÜNFLÄCHEN
Nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
Private Grünflächen

FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN
Nach § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB
Entsorgungsfäche

IMMISSIONSSCHUTZ - SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN
Nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor Lärmimmissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

SCHALLIMMISSIONSSCHUTZ
Durch geeignete Grundrastergestaltung sind die für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räume (Schlafkammer, Kinderzimmer, usw.) auf den lärmzugewandten Seiten vorzusehen.

PFLANZGEBOTE, BINDUNGEN FÜR DAS ANPFLANZEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
Nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

ZUORDNUNG DER NATURSCHUTZRECHTLICHEN AUSGLEICHSMASSNAHMEN
Regelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB und § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. Art. 6a BayNatSchG

PFLANZGEBOT - VORGÄRTEN
PF1
Die festgesetzten Pflanzflächen PF 1 sind von Nebenanlagen, die Gebäude im Sinne der Bayerischen Bauordnung sind, freizuhalten.

PFLANZGEBOT - FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN
PF2
Die festgesetzten Pflanzflächen PF 2 sind von Nebenanlagen, die Gebäude im Sinne der Bayerischen Bauordnung sind, freizuhalten.

PFLANZGEBOT - STREUBEWISSE
PF3
Die festgesetzte Pflanzfläche PF 3 ist von baulichen Anlagen (Nebenanlagen, Garagen, Einfriedungen) freizuhalten.

PFLANZGEBOT - NEULAGE EINER HECKE
PF4
Die festgesetzte Pflanzfläche PF 4 ist von baulichen Anlagen (Nebenanlagen, Garagen, Einfriedungen) freizuhalten.

PFLANZGEBOT HAUBAUM
PF5
Auf dem Baugrundstück ist mindestens ein einheimischer Laubbau (Stammumfang 12-14 cm) anzupflanzen.

PFLANZGEBOT EINZELBÄUME
Anpflanzung von Einzelbäumen. Zu verwenden sind standortgerechte hochstämmige Laubbäume mit 16-18 cm Stammumfang.

PFLANZGEBOT EINZELBAUM IM OFFENTLICHEN STRASSENRAUM
Anpflanzung von Straßenbäumen auf öffentlichem Grund. Zu verwenden sind hochstämmige Laubbäume mit 16-18 cm Stammumfang.

PFLANZGEBOT STRÄUCHER IM OFFENTLICHEN STRASSENRAUM
Anpflanzung von Sträuchern auf öffentlichem Grund.

BAUMPFLANZUNG IN DER NÄHE VON TELEKOMMUNIKATIONS- UND VERSORGSANLAGEN
Bei der Durchführung der Baumpflanzung ist darauf zu achten, dass die Bäume mind. in 2,5 m Abstand zu Telekommunikations- und Versorgungsanlagen gepflanzt werden.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN)
Nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO

DACHFORMEN
Als Dachform für die Hauptbaukörper sind Satteldächer (SD) zulässig.

ANGLEICHEN VON DÄCHERN
Im Plangebiet müssen Doppelhäuser in Dachneigung, Dachfarbe und Dachendeckung einheitlich gestaltet werden.

DACHGAUBEN / DACHAUFBÄUTEN / ZWERCHHÄUSER
In den bebauten Flächen sind Dachgauben, Dachaufbauten und Zwerchhäuser nur als Schiefer-, Spitzziegel- oder Flachdach zulässig.

DACHÜBERSTÄNDE
Dachüberstände dürfen am Ortsgang maximal 0,50 m und an der Traufe maximal 0,75 m betragen.

EINFRIEDUNGEN
Einfriedungen im Vorgartenbereich (e Fläche zwischen Straßengrenzlinie bzw. Erschließungsweg und vorderer Baugrenze) und angrenzend an die öffentliche Verkehrsfläche sind nur bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m zulässig.

STELLFLÄCHEN
Die Stellflächen sind in wasserundurchlässigem Aufbau herzustellen, beispielsweise Ausführung mit Rasengittersteinen, Rasenpflaster oder lediglich befestigten Fahrsperren.

ABSTANDSREGELUNG
Auf die Anwendung der Bestimmungen des Art. 6 Abs. 4 und 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) wird verzichtet. Maßgebend sind die Baugrenzen.

SONSTIGE PLANZEICHEN

FLÄCHEN FÜR GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE
Nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
Möb. Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, für das Geh- und Fahrrecht muss eine Breite von 4,50 m sichergestellt sein.

VERDACHT AUF LAGERUNG VON KAMPFMITTEL
Nach § 9 Abs. 5 BauGB
Umgrenzung der Flächen, bei denen der Verdacht auf Lagerung von Kampfmitteln besteht. Vor der Bebauung ist eine Kampfmittelsondierung durchzuführen.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Nach § 9 Abs. 6 BauGB
BUNDESAUTOBAHN A 3
Baubeschränkungszone 40 m von Fahrbahnrand der Bundesautobahn

Baubeschränkungszone 100 m Fahrbahnrand der Bundesautobahn.
Biolog nach Bayer, Biotopkartierung mit Nummer

Bestandsangaben
Bestehende Grundstücksgrenze
Flurstücksnummern
Höhenlinie

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgrund § 2 Abs. 1 Satz 1, § 9 und § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.09.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-1) in der derzeit geltenden Fassung und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschaffenburg diesen Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Aschaffenburg, 22.10.2014
STADT ASCHAFFENBURG
gez. Klaus Herzog
Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 17.10.2011 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 11.11.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat durch Aushang des Bebauungsplan-Vorentwurfes vom 28.03.2012 in der Zeit vom 23.07.2012 bis 20.08.2012 stattgefunden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 04.07.2014 auf Grundlage des Bebauungsplanentwurfes vom 15.05.2014 mit Begründungsentwurf vom 15.05.2014 in die öffentliche Auslegung, die am 11.08.2014 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 27.08.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 04.07.2014 auf Grundlage des Bebauungsplanentwurfes vom 15.05.2014 mit Begründungsentwurf vom 15.05.2014 in die öffentliche Auslegung, die am 11.08.2014 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 27.08.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Stadtrat der Stadt Aschaffenburg hat in der Sitzung am 20.10.2014 den Bebauungsplan vom 22.09.2014 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu vom 22.09.2014 gebilligt.

Aschaffenburg, 22.10.2014
STADT ASCHAFFENBURG
gez. Klaus Herzog
Oberbürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde am 5. Dez. 2014 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom 22.09.2014 nach § 10 Abs. 4 BauGB wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Aschaffenburg, Dabergstr. 15, Stadtplatzamt, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 BauGB sowie auf § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Aschaffenburg, 5. Dez. 2014
STADT ASCHAFFENBURG
gez. Klaus Herzog
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom 22.09.2014 nach § 10 Abs. 4 BauGB wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Aschaffenburg, Dabergstr. 15, Stadtplatzamt, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 BauGB sowie auf § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Aschaffenburg, 5. Dez. 2014
STADT ASCHAFFENBURG
gez. Klaus Herzog
Oberbürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde am 5. Dez. 2014 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom 22.09.2014 nach § 10 Abs. 4 BauGB wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Aschaffenburg, Dabergstr. 15, Stadtplatzamt, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 BauGB sowie auf § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Aschaffenburg, 5. Dez. 2014
STADT ASCHAFFENBURG
gez. Klaus Herzog
Oberbürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde am 5. Dez. 2014 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom 22.09.2014 nach § 10 Abs. 4 BauGB wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Aschaffenburg, Dabergstr. 15, Stadtplatzamt, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 BauGB sowie auf § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Aschaffenburg, 5. Dez. 2014
STADT ASCHAFFENBURG
gez. Klaus Herzog
Oberbürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde am 5. Dez. 2014 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom 22.09.2014 nach § 10 Abs. 4 BauGB wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Aschaffenburg, Dabergstr. 15, Stadtplatzamt, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 BauGB sowie auf § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Aschaffenburg, 5. Dez. 2014
STADT ASCHAFFENBURG
gez. Klaus Herzog
Oberbürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde am 5. Dez. 2014 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom 22.09.2014 nach § 10 Abs. 4 BauGB wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Aschaffenburg, Dabergstr. 15, Stadtplatzamt, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 BauGB sowie auf § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Aschaffenburg, 5. Dez. 2014
STADT ASCHAFFENBURG
gez. Klaus Herzog
Oberbürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde am 5. Dez. 2014 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom 22.09.2014 nach § 10 Abs. 4 BauGB wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Aschaffenburg, Dabergstr. 15, Stadtplatzamt, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 BauGB sowie auf § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Aschaffenburg, 5. Dez. 2014
STADT ASCHAFFENBURG
gez. Klaus Herzog
Oberbürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde am 5. Dez. 2014 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom 22.09.2014 nach § 10 Abs. 4 BauGB wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Aschaffenburg, Dabergstr. 15, Stadtplatzamt, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 BauGB sowie auf § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Aschaffenburg, 5. Dez. 2014
STADT ASCHAFFENBURG
gez. Klaus Herzog
Oberbürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde am 5. Dez. 2014 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom 22.09.2014 nach § 10 Abs. 4 BauGB wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Aschaffenburg, Dabergstr. 15, Stadtplatzamt, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 BauGB sowie auf § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Aschaffenburg, 5. Dez. 2014
STADT ASCHAFFENBURG
gez. Klaus Herzog
Oberbürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde am 5. Dez. 2014 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom 22.09.2014 nach § 10 Abs. 4 BauGB wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Aschaffenburg, Dabergstr. 15, Stadtplatzamt, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 BauGB sowie auf § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Aschaffenburg, 5. Dez. 2014
STADT ASCHAFFENBURG
gez. Klaus Herzog
Oberbürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde am 5. Dez. 2014 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

HINWEISE

SCHALLTECHNISCHER ORIENTIERUNGSWERT nach DIN 18005, Teil 1, Beiblatt 1.
Allgemeines Wohngebiet - WA - tags 59 dB(A), nachts 49 dB(A)
Bei zwei angegebenen Nachworten ist der niedrigere auf Industrie- und Gewerelärm, der höhere auf Verkehrslärm bezogen.

IMMISSIONSGRENZWERT nach 18. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV)
Bei Verkehrslärm tags 59 dB(A), nachts 49 dB(A).

Tabelle 8 der DIN 4109: Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauten

Table with columns Spalte, 1, 2, 3, 4, 5 and rows for different room types and sound levels.

1) An Außenbauteil von Räumen, bei dessen der einwirkende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeit nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.
2) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

SCHALLIMMISSIONSSCHUTZ
Die Schallimmissionsprognose zum Verkehrslärm des Ingenieurbüros Wölfel GmbH + Co. KG vom 20.08.2013, Berichtsnr. 04/06/001-01 mit Ergänzungen vom 28.10.2013 und 21.11.2013, ist zu beachten.

UMGANG MIT FUNDEN VON BODENDEKMÄLERN
Im Plangebiet auftretende Funde von Bodendenkmälern sind unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Auf fundierte Gemätnisse und Fundort von Bodendenkmälern sind unverzüglich zu beisehen. Auf die Bestimmungen des Art. 8 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes wird verwiesen.

NIEDERSCHLAGSWASSER
Es wird empfohlen, das Niederschlagswasser soweit möglich auf dem eigenen Grundstück in Zisternen aufzufangen und als Brauchwasser im Haushalt oder zur Gartenbewässerung zu verwenden. Der Überlauf der Zisternen kann an den öffentlichen Mischwasserkanal angeschlossen werden.

DACHFLÄCHEN
Bei Versickerung von Niederschlagswasser dürfen die angeschlossenen Dachflächen nicht mit unbeschichtetem Kupfer, Zink oder Blei eingedeckt sein.

OBERFLÄCHEN- UND SCHICHTENWASSER
Gegen Oberflächen- und Schichtenwasser sind bei den Bauvorhaben Vorkehrungen zu treffen.

ERNEUERBARE ENERGIEN
Solarnutzung, Photovoltaikanlagen und Nutzung der Außenluft und der Erdwärme als Energiequelle werden empfohlen.

DACHBEGRÜNUNG
Für die Flachdächer der Garagen wird eine extensive Dachbegrünung empfohlen.

MOBILFUNKANLAGEN
Mobilfunkanlagen als gewerbliche Anlage werden nach § 1 Abs. 6 und 9 BauNVO nicht als Ausnahme zugelassen.

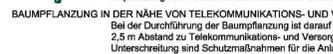
PFLANZMASSNAHMEN
Die im Bebauungsplan innerhalb der Pflanzflächen „PF“ festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der Vegetationsperiode nach Abschluss von genehmigungspflichtigen Neubaumaßnahmen auf dem zugehörigen Grundstück durchzuführen.

PFLANZBEISPIELE FÜR STANDORTGERECHTE HEIMISCHE BÄUME:
Feldahorn (Acer campestre), Spitzahorn (Acer platanoides), Eberesche (Sorbus aucuparia), Hainbuche (Carpinus betulus), Winterlinde (Tilia cordata), Traubeneiche (Quercus petraea), Stieleiche (Quercus pedunculata), Obstbäume.

PFLANZBEISPIELE FÜR STANDORTGERECHTE HEIMISCHE STRÄUCHER:
Hartneger (Cornus sanguinea), Pfaffenhütchen (Eionomyx europaeus), Heckenrose (Rosa canina), Schlehe (Prunus spinosa), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Salweide (Salix caprea), Schneeball (Viburnum lantana) nicht am Spielplatz.

BEISPIELE FÜR STANDORTGERECHTE KLEETPFLANZEN:
Efeu (Hedera helix), Kriechkorn (Polygonum auerbiti), Blaugraen (Wisteria sinensis), Hopfen (Humulus lupulus), Wilder Wein (Parthenocissus quinquefolia Kletterhilfe), Wilder Wein (Parthenocissus quinquefolia Engelmanni), Kletterrosen, Spalterobst (Apfel, Birne, Kirsche).

NADDELGEHÖLZE
Nadelgehölze sind nicht standortgerecht. Ihr Anteil ist daher auf höchstens 20% zu beschränken.



STADT ASCHAFFENBURG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Gebiet "Östlich Tauberstraße" zwischen Tauberstraße, Glatthaacstraße und südlicher Grenze des Grundstücks FI.Nr. 4127

Referat für Stadtentwicklung
Kleineruschkamp

ARCHITEKTEN
Bauatelier
Dipl.-Ing.(FH) Christine Richter, Architektin
Dipl.-Ing. Wolfgang Schäffer, Architekt
Wilhelmstraße 59, 63741 Aschaffenburg
Telefon: 06021/424101, Fax: 06021/45023
E-Mail: schaeffer-architekten@t-online.de

Datum
26.03.2012, 12.12.2012, 23.04.2013, 15.05.2013, 14.10.2013, 27.01.2014, 15.05.2014, 22.09.2014

Maßstab
1:500

B-Plan
1913